

liche ist ein weiteres methodologisches Problem, das hier nur genannt sei, ohne es weiter zu diskutieren. Dieses Problem kann nur gelöst werden, wenn man das „Phänomen Mensch“ wirklich als konstruktive Mitte des Teilhardschen Systems sieht. Gerade dieser Gesichtspunkt kommt aber bei M. nicht entsprechend zur Geltung.

Im 4. Kap. betrachtet M. Teilhards Entwurf und die Position der christlichen Theologie, um dann im 5. und 6. Kap. die Situation der modernen Wissenschaft und die Ideologie des Ostens zu besprechen. Im wesentlichen werden in diesen Kapiteln die bereits genannten methodischen Schwierigkeiten in jeweils verschiedener Anwendung dargelegt.

In einer kurzen Zusammenfassung am Schluß des Buches anerkennt M. nochmals die Genialität Teilhards: „Einen Entwurf kann nur ein Genie hervorbringen, und als ein solches hat sich Teilhard, wenn auch vielleicht nicht in seinen unmittelbaren naturwissenschaftlichen Forschungen, aber doch insofern erwiesen, als er philosophische Geltung beanspruchen kann. Es ist keine Unehreerbietigkeit gegen die Genialität eines Wurfes, an ihm nüchtern wissenschaftliche Kritik zu üben. Aber auch das muß, so schmerzlich es sein mag, festgestellt werden: Der Gang der Geistesgeschichte wird nicht von den Genies bestimmt, sondern immer wieder korrigiert von den Tatsachen der Wirklichkeit, und für die haben die nüchternen Kritiker, die keine Genies sind, meistens einen besseren Blick als das Genie selber. Das ist die Tragik des Genies. Damit sind seine Genialität und seine geistesgeschichtliche Bedeutung nicht abgewertet“ (145).

Ad. Haas S. J.

Evangelisches Soziallexikon. — *Im Auftrag des Deutschen Evangelischen Kirchentags* hrsg. von Friedr. Karrenberg. 4., völlig neu bearb. Aufl., Lex. 8° (1400 Sp. und 56 Seiten Verzeichnis der Abkürzungen und der Mitarbeiter sowie Stichwortverzeichnis.) Stuttgart 1963, Kreuz-Verlag. 58.—DM.

Wenn ein Werk wie dieses in weniger als einem Jahrzehnt die 4. Auflage (13.—15. Tausend) erreicht, so spricht das allein schon für seinen Wert und sein Gewicht. Bei seinem ersten Erscheinen erweckte es in den eigenen evangelischen Kreisen freudiges Erstaunen darüber, wieviel man, ohne doch eine kirchenamtliche Soziallehre zu besitzen, zu sozialen Fragen zu sagen hatte und wie weit man über alle bekenntnismäßigen und parteipolitischen Verschiedenheiten hinweg im Grundsätzlichen und Wesentlichen übereinstimmte. Selbstverständlich besagt das keine Gleichförmigkeit und noch weniger Gleichschaltung, und zweifellos gibt es auch Meinungsverschiedenheiten grundsätzlicher Art. Vielleicht läßt sich der Sachverhalt durch einen Vergleich klarmachen. In der katholischen Soziallehre herrscht — ungeachtet der zwischen thomistischer und suarezianischer Schule in grundlegenden Fragen der Metaphysik bestehenden Differenzen — weitgehende Übereinstimmung der Meinungen; nur gelegentlich einmal treten diese Differenzen an die Oberfläche, so daß die katholische Soziallehre dem Außenstehenden viel monolithischer erscheint, als sie tatsächlich ist. In ähnlicher Weise wirken sich die zwischen lutherischer und reformierter Theologie bestehenden dogmatischen Lehrunterschiede nur selten auf die Lösung konkreter und praktischer Fragen unmittelbar aus und werden so nur dem scharfsichtigen Beobachter erkennbar. Im ganzen aber besteht zwar nicht in allen, aber doch in der Mehrzahl der Fragen nicht nur zwischen Vertretern der katholischen und der evangelischen Soziallehre je unter sich, sondern auch wechselseitig Übereinstimmung. Die wichtigste Ausnahme betrifft wohl die Bevölkerungspolitik bzw. die Geburtenbeschränkung, in der man auf evangelischer Seite wohl übereinstimmend einen anderen Weg geht als die katholische Kirche. Wo sonst in noch nicht endgültig geklärten Fragen Meinungsverschiedenheiten bestehen, scheiden sich die Meinungen kaum je nach Konfessionen. Angesichts dieser weitgehenden sachlichen Übereinstimmung ist es besonders bedauerlich, daß in einer Reihe von Beiträgen dieses Lexikons die katholische Lehre bzw. herrschende Meinung unzutreffend wiedergegeben wird, auch von Verfassern, die ihr — sei es im gleichen Beitrag, sei es in anderen Beiträgen — unverkennbar Hochschätzung und Verständnis entgegenbringen.

Den schlimmsten Stein des Anstoßes bildete in der 1. Auflage der Art. „Kasuistik“ mit dem ebenso ungeheuerlichen wie widersinnigen Vorwurf, der Probabilismus sei „eine Methode, die sittliche Zweifelsfragen nicht mehr am höchsten

Gebot Gottes entscheidet, sondern ...“ (Sp. 564). In der neuen Auflage hat der Verfasser diese Beschuldigung erfreulicherweise fallenlassen. Auch die neue Fassung (Sp. 658) ist nicht ganz frei von Irrtum; man muß aber dem Verfasser zugute halten, daß die Probabilisten selbst ihre gute Sache oft so denkbar schlecht vertreten.

Nach wie vor anstößig für uns Katholiken ist Ziff. 4 des Art. „Opfer“ (1. Aufl. Sp. 787, 4. Aufl. Sp. 939). Daß das Kreuzesopfer Jesu Christi auf Golgatha einmalig und das eine und einzige Opfer des Neuen Bundes ist, weiß jedes katholische Schulkind, das seinen Katechismus gelernt hat; eine Wiederholung (numerisch verstanden, und es gibt keine andere „Wiederholung“ als eine numerische!) ist daher ein Unbegriff; das dazu ausgesprochene „evangelische Nein“ zielt daher *ins Leere* — dies unbeschadet des leider tatsächlich bestehenden Gegensatzes zwischen katholischer und evangelischer Lehre in bezug auf die heilige Messe.

Im Art. „Lehre von den zwei Reichen“ stand in der 1. Auflage der Satz zu lesen: „Die stete Spannung zwischen Staat und Kirche läßt nach katholischer Auffassung keine andere Lösung zu als eine vollständige Klerikalisierung (Verkirchlichung) von Staat und Gesellschaft auf allen Gebieten des sozialen Lebens“ (Sp. 858). Dem war *Paul Jostock* in seiner im ganzen überaus anerkennenden Würdigung des Lexikons (Der christliche Sonntag 7 [1955], Nr. 22) nachdrücklich entgegengetreten. In der neuen Auflage ist der Satz weggefallen und der ganze Abschnitt neu gefaßt (Sp. 1027). Dafür aber liest man nunmehr in den neu hinzugekommenen Personal-Artikel „*Uhlhorn, Gerhard*“, die katholische Kirche beanspruche „ihrem Wesen nach (sic!) die Leitung aller Lebensgebiete“ (Sp. 1260, letzter Absatz). Allerdings sieht man nicht klar, ob dies nur als Meinung Uhlhorns berichtet wird oder der Verfasser sich diese Meinung zu eigen macht. Wie dem auch sei, sie ist vollkommen irrig. Nach der klaren Lehre der Päpste, insbesondere Leos XIII. und Pius' XI., besitzt die Kirche keine Universalkompetenz, hat sie weder die Aufgabe noch die Befugnis, die weltlichen Lebensbereiche zu leiten. Das Sittengesetz in seinem vollen Umfang zu verkünden sehen auch die evangelischen Kirchen als ihre Aufgabe an, in deren Dienst sich gerade auch ein Werk wie das Evangelische Soziallexikon stellt. Zu den in allen Lebensbereichen ohne Ausnahme sich stellenden sittlichen Fragen ein klärendes und wegweisendes Wort zu sprechen ist ganz etwas anderes als sich die Leitung dieser Lebensbereiche anmaßen. Mögen geistliche Potentaten noch so oft über die ihnen durch das „Wesen“ der Kirche gesetzten Grenzen hinausgegriffen haben, Pius XI. hat die Grenzmarke unübersehbar aufgerichtet, indem er unterscheidet zwischen dem, was die ‚regula morum‘ betrifft, und dem, was eigenständiger Entscheidungsbereich des Sachverständigen ist („*quae artis sunt*“), wofür er die Kirche ausdrücklich als unzuständig erklärt (vgl. „*Quadragesimo anno*“, 41 ff.).

Damit ist auch bereits das Notwendige gesagt zu dem im Art. „Theokratie“ (1. Aufl. Sp. 1037, 4. Aufl. Sp. 1240) anzutreffenden ebenso irrigen Satz: „Überordnung der geistlich-priesterlichen Gewalt über die weltliche bleibt ... im Prinzip römische Anschauung“. Hier wird Ranghöhe mit Überordnung verwechselt. Auch nach evangelischem Verständnis ist geistliche Gewalt ihrer Natur nach ranghöher als weltliche; darum aber ist sie der weltlichen nicht übergeordnet (Leo XIII.: *utraque in suo genere maxima*).

Heißt es im Art. „Toleranz“, daß die röm.-kath. Kirche ein grundsätzliches Toleranzprinzip für das Staatsleben nicht anerkennt und nur aus Zweckmäßigkeitsgründen gelten läßt“ (1. Aufl. Sp. 1042, 4. Aufl. Sp. 1247), so trifft auch das nicht zu, doch wird man dem Verfasser zugute halten müssen, daß es noch bis in die allerjüngste Zeit an einer klaren und unumwundenen Verlautbarung gefehlt hat, die dieses „Toleranzprinzip“ proklamiert oder richtiger: klargestellt hätte, daß das Toleranzprinzip, weil allgemeingültig, auch in diesem Bereich gilt und anzuwenden ist. Inzwischen hat das 2. Vatikanische Konzil hier Klarheit geschaffen, und so darf man hoffen, daß die nächste Auflage dem Rechnung tragen wird.

Die „konstantinische Wende“, so heißt es im Art. „Frieden und Krieg“, feiere „der Katholizismus ... als die Geburtsstunde des ‚christlichen Abendlandes‘“ (1. Aufl., Sp. 368; 4. Aufl. Sp. 424). Das geht mindestens dann zu weit, wenn unter „Katholizismus“ die Kirche als solche oder doch die herrschende öffentliche Meinung auch nur unter den „abendländischen“ Katholiken verstanden sein soll. Eine „amtliche“ Meinung der katholischen Kirche gibt es darüber nicht; gebildete Katho-

liken — und diese sind ja wohl die einzigen, die sich darüber Gedanken machen — dürften im allgemeinen die „Konstantinische Wende“ oder vielmehr die durch sie eingeleitete sog. „konstantinische Epoche“ recht kritisch beurteilen und es begrüßen, wenn sie allem Anschein nach zu Ende geht.

Auch eine Behauptung wie diese, daß „die Menschen ohne Beseitigung der im Mittelalter überbewerteten kirchlichen, herrschaftlichen und gemeinschaftlichen Bindungen nicht dazu gelangen konnten, ihr rationales Denken und das dadurch gegründete rational-wirtschaftliche Handeln zu entfalten“ (nur 4. Aufl. Sp. 583), bedarf zum mindesten starker Einschränkungen. In der mittelalterlichen Scholastik hat sich „rationales Denken“ reichlich, nach der Ansicht vieler sogar im Übermaß „entfaltet“; daß rationales wirtschaftliches Handeln sich nicht in gleichem Umfang wie heute entfalten konnte, dürfte mehr an den herrschaftlichen Bindungen und Gemeinschaftsbindungen (z. B. Flurzwang, Zunftwesen) als an kirchlichen Bindungen gelegen haben; die „kirchliche Bindung“ des kanonischen Zinsverbots wurde mit gewaltigem Aufwand an spekulativer ratio glänzend überspielt!

Daß die Sonntagsheligung (1. Aufl. Sp. 913; 4. Aufl. Sp. 1099) „für die katholische Kirche göttliches Recht“ sei, stimmt nicht. Richtig ist allerdings, daß eine Menge von Verlautbarungen vorliegt, die dies unterstellen oder doch zu unterstellen scheinen (so noch jüngst in „Mater et magistra“, Ziff. 249, wozu jedoch auf Befragen erklärt wurde, daß dies nicht gemeint sei). Letzten Endes allerdings ruht das kirchliche Gebot auf einem Kernbestand *iuris divini* auf, daß nämlich der Mensch als (raum- und zeitgebundenes Wesen, um Gott die schuldige Ehre zu erweisen, Zeit aussparen muß; gottesdienstliche Handlungen brauchen Zeit.

Nicht recht verständlich ist der letzte Satz im Art. „Dekalog“, wo es heißt, von den „konsequenten Vertretern des Naturrechts“ werde der Dekalog „in seiner eigentlichen Bedeutung“ verworfen und damit „die biblische Grundlage einer aus dem Glauben erwachsenden Sittlichkeit verlassen“ (1. Aufl. Sp. 219; 4. Aufl. Sp. 248). Unter den katholischen Theologen dürfte es keinen geben, dem es in den Sinn käme, den Dekalog oder dessen „eigentliche Bedeutung“ zu „verwerfen“. Allerdings sind wir der Überzeugung, daß der Dekalog als solcher, d. i. als das auf dem Sinai promulgierte Gesetz des zwischen Gott und dem israelitischen Volk geschlossenen Bundes, mit dem Alten Bund selbst zu bestehen aufgehört hat, das Gottesvolk des Neuen Bundes also nicht mehr unter diesem Gesetz steht; der ethische Gehalt des Dekalogs — und mehr als dieser! — lebt in der Frohbotschaft Jesu Christi fort. Sich dazu bekennen, daß der Neue Bund den Alten abgelöst hat, heißt nicht, die biblische Grundlage verlassen, sondern ist ausgesprochenermaßen „biblisch“. Vielleicht aber denkt der Verfasser an Vertreter des aufklärerischen Naturrechts; dann aber sollte er nicht von „konsequenten Vertretern“ sprechen, denn ein Naturrechtsdenken, das bei der Vernunft stehenbleibt und sich in Logizismen erschöpft, aber nicht bis zu Gott als dem Urheber aller heiligen Ordnung vordringt, krankt eben damit an Inkonsequenz.

Im Art. „Diakonie“ heißt es richtig, nach heutiger Übung der katholischen Kirche sei die Diakonatsweihe nur eine Durchgangsstufe; die Angabe jedoch, sie werde „meist am gleichen Tage“ mit der Priesterweihe erteilt (1. Aufl. Sp. 223; 4. Aufl. Sp. 256), ist irrig. Das katholische Kirchenrecht (CIC 978, §§ 2 und 3) verbietet das vielmehr ausdrücklich; ein „Zwischenraum“ (*interstitium*) muß unbedingt eingehalten werden. — Daß das 2. Vatikanische Konzil sich damit befassen werde, dem Diakonats seine frühere Bedeutung zurückzugeben, konnte der Verfasser bei der Niederschrift seines Beitrags noch nicht wissen.

Der an sich sehr gute, in die 4. Auflage neu aufgenommene Art. „Demokratie“ bringt leider ganz am Ende eine irrije oder mindestens schiefe Angabe über katholische Kirche und Demokratie. Gewiß ist die Kirche selbst nicht demokratisch, sondern hierarchisch verfaßt. Das hindert sie aber keineswegs, für andere Institutionen, so namentlich für den Staat, eine demokratische Verfassung nicht nur als zulässig anzusehen, sondern ihr sogar Sympathie entgegenzubringen. In einer Ansprache an die S. Rota Romana benutzt Pius XII. gerade den Gegensatz von demokratischer und hierarchischer Verfassung, um die Wesensverschiedenheit von Kirche und Staat in hellstes Licht zu stellen (AAS 37 [1945] 256—262; Utz-Groner 2702 ff.).

Der Art. „Ethik“ reproduziert wieder einmal das anscheinend unausrottbare Mißverständnis von einer angeblichen „doppelten Moral“, die es „im System des Katho-

lizismus“ gebe, derzufolge „die Mönche einer höheren Ethik folgen als die Weltchristen“ (1. Aufl. Sp. 320, 4. Aufl. Sp. 373). Wenn damit nur gesagt sein soll, daß die „Mönche“ (und andere Religiösen) zusätzliche Pflichten auf sich nehmen, die nicht ohne weiteres jedem Christen obliegen, so trifft das auf den evangelischen Pfarrer und die evangelischen Diakonisse ganz ebenso zu, ohne daß es irgend jemand einfiel, daraus eine „doppelte Moral“ oder „höhere Ethik“ zu machen. Zuzugeben ist, daß katholische Autoren, wenn sie vom Ordensstand oder von der Jungfräulichkeit im Vergleich zum Ehestand reden, sich manchmal eine ungenaue oder selbst schiefe Ausdrucksweise zuschulden kommen lassen, doch sollte man ihnen daraus keinen Strick drehen.

Über Empfängnisverhütung — und dasselbe gilt auch von der Schwangerschaftsunterbrechung — denkt man, wie schon in anderem Zusammenhang vermerkt, auf evangelischer Seite mehrheitlich, um nicht zu sagen: einheitlich, anders als die katholische Kirche lehrt. Diesbezüglich besteht keinerlei Mißverständnis. Was aber im Art. „Geburtenregelung“ (III. 2., 1. Aufl. Sp. 383; 4. Aufl. Sp. 440) als Forderung Pius' XII. berichtet wird, ist so, wie es da steht, schlechterdings unverständlich; der Satz paßt zudem gar nicht in den Zusammenhang und wäre daher ersatzlos zu streichen.

Was der hochverdiente *Herausgeber* selbst über „Katholizismus und Sozialismus“ berichtet (1. Aufl. Sp. 576/577; 4. Aufl. Sp. 668/669), geht leider etwas an der Sache vorbei. Er übersieht, daß Pius XI. in „Quadragesimo anno“ Ziff. 118/119 eine genaue Begriffsbestimmung von dem gibt, was er unter „Sozialismus“ versteht, und damit die Tragweite seiner ablehnenden Stellungnahme scharf umreißt. Ob die Merkmale dieser Begriffsbestimmung bei dieser oder jener sich „sozialistisch“ nennenden Richtung oder Strömung zutreffen, ist reine Tatfrage. So konnte der Erzbischof von Westminster alsbald nach dem Erscheinen der Enzyklika erklären, seiner Überzeugung nach sei dies beim britischen Labour-Sozialismus nicht der Fall, so daß dieser also nicht betroffen sei. Der freiheitlich-demokratische Sozialismus des Godesberger Grundsatzprogramms stellt sich selbst das gleiche Zeugnis aus. Man mag allenfalls darüber streiten, ob zu Recht oder zu Unrecht; aber feststellen, daß Pius XI. in seiner Enzyklika auf einen begrifflich scharf umrissenen Sozialismus abzielt, und untersuchen, bei welchen sozialistischen Strömungen sich die angegebenen Merkmale verwirklicht finden und bei welchen nicht, ist durchaus kein „unmögliches Beginnen“. — In seiner letzten Enzyklika „Pacem in terris“ fordert Johannes XXIII. klar zu unterscheiden zwischen einer ‚formula disciplinae . . . definite descripta‘ auf der einen Seite (genau eine solche ‚formula‘ gibt Pius XI. in Q. a. 118/119 vom „Sozialismus“) und auf der anderen Seite den ‚incepta‘, d. i. den in ständigem Wandel befindlichen Bewegungen, die sich unter Umständen weit von ihren philosophischen Ursprüngen entfernen (Ziff. 159). Wäre diese an sich selbstverständliche Unterscheidung uns geläufiger, dann hätte man vielleicht die von Pius XI. a. a. O. gebrauchte Wendung ‚si vere manet socialismus‘ nicht als emphatische rhetorische Floskel, sondern als wohlüberlegte und sehr ernst zu nehmende einschränkende Klausel verstanden.

Daß selbst ein Gelehrter von so hohem Rang und zugleich so wohlmeinender Gesinnung wie *L. Raiser* im Art. „Recht“ unter Buchstabe C „Recht und Sittlichkeit“ (1. Aufl. Sp. 844; 4. Aufl. Sp. 1012) von der katholischen Auffassung des Verhältnisses von Moral und Recht ein Bild entwirft, dem der katholische Theologe widersprechen muß, berührt schmerzlich. Durchaus im Einklang mit der katholischen Moraltheologie verwirft *Raiser* die Vorstellung, Moral und Recht seien „zwei Normensysteme, die im Verhältnis der Über- und Unterordnung zu einander stehen“, ist aber offenbar des Glaubens, gerade dies sei unsere Auffassung. Die katholische Moraltheologie — so scheint er sich vorzustellen — traue sich zu, gleichviel ob aus Vernunftkenntnissen oder aus Offenbarungswahrheiten, sozusagen a priori ein komplettes, alle Einzelheiten des menschlichen Zusammenlebens regelndes Normensystem zu deduzieren, und mache die Anerkennung rechtlicher Normen von deren Übereinstimmung mit diesem ihrem Normensystem abhängig. So geht es selbstverständlich nicht! In Wirklichkeit leitet die katholische Moraltheologie — insofern ähnlich der Verfahrensweise der Juristen — die im konkreten Fall zu befolgende Handlungsweise einerseits aus Normen ab, die Beachtung heischen, andererseits aus den Erfordernissen, die sich aus der Gesamtlage des Falles und der Dinge (der Ver-

umstandung) jeweils ergeben; dabei verfahrt sie — wiederum ebenso wie der gute Jurist! — durchaus nicht im Sinne einer sturen „Subsumptionstechnik“, wei sie doch nur zu gut, da jeder neue Fall und jede neue Lage, worauf die Norm anzuwenden ist, zugleich in die Norm selbst neues Licht hineintragt und so deren Verstandnis bald erweitert, bald vertieft. Meist bietet sich eine Vielzahl von Losungen an, die allesamt sowohl normgerecht als auch fall- oder sachgerecht sind und damit zur freien Wahl anstehen. Die damit gegebene Gestaltungsfreiheit besagt aber in der Regel zugleich auch Gestaltungsbedurfnis. Den Anforderungen der Moral genugt jede dieser Losungen. Nichtsdestoweniger kann in vielen Fallen die Gestaltung nicht dem Ermessen oder Belieben des einzelnen berlassen bleiben, sondern mu eine Regelung Platz greifen, an die alle einheitlich sich zu halten haben. Diese von berufener Stelle getroffene Regelung ist „Recht“. Ihr Inhalt kann vollig anethisch (ethisch wertfrei, allen ethischen Gehaltes bar) sein, wie rechts fahren und links berholen, das in keiner ewigen Weltordnung vorgezeichnet ist. Trotz des vollig anethischen materiellen Gehalts ist das Einhalten dieser Norm nicht nur „rechtlich“ (was immer man darunter verstehen mag), sondern auch *sittlich* geboten; von der Vielzahl der sog. Gelegenheitsgesetze, solange sie situationsgerecht sind und nicht durch den Wandel der Verhaltnisse sich in Widersinn verkehren, gilt *servatis servandis* das gleiche. — Vielleicht wurde *Raiser* folgender Formulierung zustimmen: Die sittlichen Normen stecken einen Rahmen ab, der einerseits weite Gestaltungsmoglichkeiten offenlast, andererseits nach Ausfullung ruft. Die grundlegenden Normen der Rechtsordnung sind ihr mit der sittlichen Ordnung *gemeinsam*; in jedem Fall ist der mogliche Bewegungsraum rechtlicher Gestaltung durch die sittliche Ordnung *begrenzt*; den von ihr zu freier Gestaltung offengelassenen Raum hat das Recht, soweit jeweils ein Bedurfnis danach besteht, durch seine Regelungen auszufullen. — Selbstverstandlich ist auch die katholische Moraltheologie sich bewut, ihre Aufgabe nur zu erfullen, wenn sie sich „unablassig bemut, das Ohr des Menschen offenzuhalten fur den im Glauben zu vernehmenden Anruf des lebendigen Gottes“; auch sie weit sehr wohl, da Gottes Handeln mit dem Menschen „aller Gesetzlichkeit entzogen“ ist (ebd.), halt allerdings unbedingt daran fest, da der Mensch, auch der glaubende und erloste Mensch, sich in *seinem* Handeln niemals von Gottes Gesetz und der darin beschlossenen „Gesetzlichkeit“ losen darf. Zweifellos kommen katholische und evangelische Auffassungen an dieser Stelle im Letzten nicht vollig uberein, fehlt uns doch zur Zeit sogar noch die volle Klarheit daruber, worin denn genau die von *Raiser* durch das Wortpaar „Gebot Gottes“, das aber nicht „Gesetz fur den Menschen“ sei, angedeutete Differenz besteht. Bestimmt aber ist sie kleiner, als sie bei *Raiser* erscheint. Wir werden uns um vollige Klarung zu bemuen haben.

Mochten der Herausgeber des Werkes und seine Mitarbeiter in den vorstehenden, zum Teil kritischen Ausfuhungen das redliche Bemuen erkennen, durch Ausraumen von Unklarheiten und Miverstandnissen einander naherzukommen, und sich versichert halten, da nur eine beraus hohe Wertschatzung ihrer Leistung dazu veranlassen konnte, auf deren Wurdigung so viel Zeit und Raum zu verwenden.

O. v. Nell-Breuning S. J.

Kluber, Franz, *Eigentumstheorie und Eigentumspolitik. Begrundung und Gestaltung des Privateigentums nach kathol. Gesellschaftslehre*. gr. 8° (472 S.) Osnabruck 1963, Fromm. 42.— DM.

Zur Eigentumsfrage ist ein nachgerade uferloses Schrifttum entstanden, insbesondere an Kleinschriften, ohne da wir groe Fortschritte in der Erkenntnis gemacht hatten, geschweige denn, da auch nur unter den Vertretern kathol. Soziallehre ubereinstimmung der Meinungen erzielt ware. Nur so viel durfte heute feststehen, da die einseitig individualistische Sicht der Institution des Eigentums, die im 19. Jahrhundert ubermaig auch auf die kathol. Soziallehre abgefarbt hatte, zuruckgedrangt ist und heute alle sich bemuen, zwischen der indoles individualis und der indoles socialis des Eigentums (*Quadragesimo anno* n. 45) das rechte Gleichgewicht zu finden. Nichtsdestoweniger bestehen, auch was dies angeht, heute noch so verschiedene Auffassungen, da die einen das Eigentum von der Personhaftigkeit des Menschen herleiten bis zu der berspitzung, es sei eine „Verlange-